

Synodalrat

Wahlanordnung Ersatzwahl Kirchenpflege

Luzern, 23. Januar 2025

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
aufgrund der Eingabe der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern vom
21. Januar 2025,

gestützt auf §§ 8 Abs. 3 und 10 Abs. 1 lit. b der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015, § 150 lit. b des Organisationsgesetzes vom 28. Mai 2019 sowie gestützt auf das Stimmrechtsgesetz des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 (StRG; SRL Nr. 10),

beschliesst:

1. Am **Sonntag, 13. April 2025**, haben die Stimmberechtigten der Evangelisch-Reformierten Teilkirchgemeinde Ebikon folgende Ersatzwahl vorzunehmen:

ein Mitglied der Kirchenpflege für den Rest der bis 2025 laufenden Amtsdauer.
2. Die Wahl wird im **Urnenverfahren** durchgeführt. Die stille Wahl ist zulässig.
3. **Stimmberechtigt** sind:
 - a. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag in der Teilkirchgemeinde Ebikon wohnenden und angemeldeten Schweizerinnen und Schweizer sowie
 - b. die seit mindestens 5 Tagen vor dem Wahltag in der Teilkirchgemeinde Ebikon wohnenden Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung B oder Niederlassungsbewilligung C,

welche Kirchenmitglieder gemäss §§ 13 f. der Kirchenverfassung sind, das 16. Altersjahr am Wahltag vollendet haben und nicht gemäss der staatlichen Gesetzgebung aus besonderen Gründen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

4. a) Die Stimmberechtigten können bei der Kirchenpflege Ebikon, Frau Rita Moschella, Oberdierikonerstrasse 4, 6030 Ebikon, bis spätestens Montag, 24. Februar 2025, 12.00 Uhr, **schriftliche Wahlvorschläge** für das zu besetzende Amt einreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

b) Den Wahlvorschlägen ist die schriftliche Erklärung der/des Vorgeschlagenen beizulegen, worin diese/r unwiderruflich erklärt, eine Wahl anzunehmen.

c) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, nicht die erforderliche Unterschriftenzahl aufweisen, nicht mit der Annahmeerklärung der Vorgeschlagenen verbunden sind oder mehr Kandidaten enthalten, als Sitze zu besetzen sind, sind ungültig.

d) Die Stimmberechtigten sind berechtigt, die eingegangenen Wahlvorschläge bei der Präsidentin der Kirchenpflege einzusehen.

e) Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen hat die Kirchenpflege die eingegangenen Wahlvorschläge gemäss § 31 des Stimmrechtsgesetzes zu prüfen bzw. zu bereinigen.
5. Wird für das zu besetzende Amt nicht mehr als ein/e Kandidat/in vorgeschlagen, so wird diese/r durch die Kirchenpflege, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung durch den Synodalrat und allfälliger Wahlbeschwerden, als **in stiller Wahl gewählt** erklärt. Die Kirchenpflege hat das Ergebnis der stillen Wahl in einem Protokoll festzuhalten und es öffentlich bekannt zu geben sowie die entsprechende **Urnenwahl abzusagen**.

Die Kirchenpflege hat dem Synodalrat spätestens am Mittwoch, 26. Februar 2025 ein Doppel des Protokolls sowie die eingegangenen Wahlvorschläge einzusenden.
6. Kommt **keine stille Wahl** zustande, so findet das ordentliche Urnenverfahren statt.

Der Synodalrat erlässt in diesem Fall eine ergänzende Wahlanordnung, die von der Teilkirchengemeinde Ebikon öffentlich bekannt gemacht wird.
7. Dieser Beschluss ist der Teilkirchengemeinde Ebikon zuzustellen, die ihn gemäss § 25 des Stimmrechtsgesetzes spätestens am Montag, 3. Februar 2025, durch öffentlichen Anschlag oder durch Mitteilung an alle Stimmberechtigten **bekannt zu machen** hat.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

lic. iur. Daniel Zbären
Kirchenschreiber